

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Festsetzung der Mobilitätsprämie erfolgt durch Prämienbescheid, soweit die Mobilitätsprämie mindestens 10 € beträgt.
- ▶ Die Auszahlung der Prämie erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prämienbescheids.
- ▶ Die Auszahlung der Prämie erfolgt aus Einnahmen der ESt.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

§ 105

Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

¹Die Mobilitätsprämie ist nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Prämienbescheid festzusetzen. ²Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. ³Die festgesetzte Mobilitätsprämie ist dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prämienbescheids auszuzahlen. ⁴Die Auszahlung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer.

Autor:

Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: § 105 normiert, dass die Mobilitätsprämie nach Ablauf des Kj. festzusetzen ist. Gemeint kann hier nur das Kj. sein, in dem der Anspruch gem. § 103 entstanden ist. Voraussetzung der Festsetzung ist, dass die Mobilitätsprämie mindestens 10 € beträgt. Die Mobilitätsprämie wird mittels Prämienbescheid dem Stpfl. bekanntgegeben. Die Zahlung der Prämie erfolgt aus den Einnahmen der ESt. J 20-1

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 105 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 105 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 105 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO₂-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.

Die Änderungen im Detail

J 20-5 **Festsetzung der Mobilitätsprämie:** Die Festsetzung der Mobilitätsprämie erfolgt durch Prämienbescheid. Es finden die Regelungen der Abgabenordnung entsprechend Anwendung (siehe § 107 AO). Der Einkommensteuerbescheid ist kein Grundlagenbescheid des Prämienbescheid. Weder die AO, noch das EStG ordnet dies an (§ 179 Absatz 1 AO). Die Bitte des Bundesrats, wonach eine Regelung aufgenommen werden soll, die verfahrensrechtlich sicherstellt, dass Änderungen der Einkommensteuerfestsetzung, die sich auf die Höhe der Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie nach § 101 auswirken, im Rahmen einer Änderung der Mobilitätsprämienfestsetzung berücksichtigt werden können (Einkommensteuerbescheid als Grundlagenbescheid für den Mobilitätsprämienbescheid), wurde somit auch nicht umgesetzt (BTDrucks. 514/18(b)). Dies ist wohl der Tatsache geschuldet, dass die Mobilitätsprämie überwiegend nur denjenigen zugutekommt, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen und deren zVE unterhalb des Grundfreibetrags liegt (siehe § 101 Anm. J 20-1). Eine Veranlagung wird hier grundsätzlich nicht erfolgen (s. hierzu § 46 Anm. 1); ein Einkommensteuerbescheid daher nicht ergeht.

J 20-6 **Zusammengefasste Prämienbescheide und verbundene Bescheide:** Die Regelung der AO zu zusammengefassten Bescheiden (§ 155 Absatz 3 AO) ist wohl anwendbar, so dass ein zusammengefasster Prämienbe-

scheid gegenüber veranlagten Steuerpflichtigen ergehen kann (zur Anwendbarkeit von § 155 Absatz 3 AO bei Zusammenveranlagung siehe *Seer in Tipke/Kruse*, § 155 AO Rz. D 38). Wenngleich § 155 Absatz 3 AO nur von Steuerbescheiden spricht, so gelten die Regelungen für Steuerbescheide über § 107 EStG und § 155 AO entsprechend und sinngemäß (vgl. *Seer in Tipke/Kruse*, § 155 AO Rz. D 35). Ebenso kann ein Prämienbescheid als verbundener Bescheid mit dem EStBescheid ergehen (vgl. § 155 Absatz 3 Satz 2 AO).

Auszahlung aus Einnahmen der Einkommensteuer: Satz 4 ordnet an, J 20-7 dass die Zahlung der Mobilitätsprämie aus den Einnahmen der ESt erfolgt. Der Gesetzgeber zeigt damit auf, dass die Mobilitätsprämie Teil der Einkommensbesteuerung ist. Weiter bestimmt die Regelung, dass sowohl Bund als auch Länder die Mehrausgaben aus der Mobilitätsprämie zu tragen haben. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei der Einkommensteuer um eine Gemeinschaftssteuer handelt (Art. 106 Absatz 3 Satz 1 GG); die Einnahmen dem Bund und den Ländern gemeinsam zustehen.

